

))) Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Sendezeiten für unabhängige Dritte nach § 31 RStV (Drittsendezeitenrichtlinie - DSZR)

Stand: 16. Dezember 1997, geändert am 16. September 2004
Die Richtlinien sind am 14. Juli 1998 in Kraft getreten.

Auf der Grundlage von § 33 in Verbindung mit § 31 des Rundfunkstaatsvertrags - RStV - (Art. 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland) in der Fassung des 3. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 26. August/11. September 1996 haben die Landesmedienanstalten

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM),
Bremische Landesmedienanstalt (brema),
Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM),
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen),
Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK),
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM),
Landesmedienanstalt Saarland (LMS),
Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ),
Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz,
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB),
Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA),
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM),
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM),
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)
Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) Schleswig-Holstein,

die folgende gemeinsame Richtlinie zur näheren Ausgestaltung der Sendezeit für unabhängige Dritte beschlossen.

LFK – Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg
Rotebühlstraße 121 · 70178 Stuttgart
Fon: 0711.66991-0 · Fax: 0711.66991-11
E-Mail: info@lfk.de · Internet: www.lfk.de

1. Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	5	5. Auswahl des Fernsehveranstalters	8
2. Anforderung an ein Fensterprogramm	6	6. Verhältnis zum Hauptveranstalter	9
3. Sendezeit des Fensterprogramms	6	7. Zulassung des Fernsehveranstalters	10
4. Anforderungen an den Fernsehveranstalter	8		

1. Präambel

Die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte ist eine der möglichen vielfaltssichernden Maßnahmen nach dem Rundfunkstaatsvertrag.

Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) nach § 26 Abs. 4 Nr. 3 RStV die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte als Maßnahme zur Vermeidung des Widerrufs von Zulassungen vorschlagen.

Erreicht ein Veranstalter mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 10 vom Hundert

hat er nach Feststellung und Mitteilung durch die zuständige Landesmedienanstalt nach § 26 Abs. 5 RStV Sendezeit für unabhängige Dritte einzuräumen.

Bei der Sendezeit für unabhängige Dritte handelt es sich um Satellitenfensterprogramme nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 RStV.

Während der Veranstalter des Hauptprogramms die Zulassung bei jeder Landesmedienanstalt beantragen kann, obliegt die Zulassung des Fensterprogramms der jeweils für das Hauptprogramm zuständigen Landesmedienanstalt. Da die Sendezeit für unabhängige Dritte als vielfaltssichernde Maßnahme bundesweite Wirkung entfaltet, gewährleistet diese Richtlinie einheitliche Maßstäbe bei der Durchführung der Organisationsverfahren und der Bewertung der Bewerber für ein Fensterprogramm.

2. Anforderung an ein Fensterprogramm

§ 31 Abs. 1 RStV

Ein Fensterprogramm, das aufgrund der Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestrahlt wird, muß unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen.

- 2.1 Ein Fensterprogramm ist unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters zu gestalten. Zur Absicherung einer voneinander unabhängigen Gestaltung der Inhalte verfügen Hauptveranstalter und Fensterveranstalter über eigenständige Zulassungen. Gleichwohl soll sich das Fensterprogramm in die Programmstruktur und das Erscheinungsbild des Hauptprogramms einfügen; das Interesse des Hauptveranstalters an Zuschauerakzeptanz für das Gesamtprogramm ist mit zu berücksichtigen. Interessensunterschiede zwischen Hauptveranstalter und Fensterveranstalter sind unter Berücksichtigung der beiderseits bestehenden redaktionellen Unabhängigkeit im Interesse einer größtmöglichen Vielfalt im Gesamtprogramm durch die zuständige Landesmedienanstalt zum Ausgleich zu bringen.
- 2.2 In Vollprogrammen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 RStV ist der Bereich Unterhaltung in der Regel so stark abgedeckt, daß der zusätzliche Beitrag zur Vielfalt nur in den Bereichen Kultur, Bildung und Information erbracht werden kann. Das Fensterprogramm hat in seiner thematischen Breite die bundesweite Verbreitung zu berücksichtigen.
- 2.3 Für die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogramms vom Hauptprogramm ist erforderlich, daß die Programmverantwortlichen des Fensterprogramms ihre redaktionellen Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptveranstalters treffen; die Vereinbarung zwischen Hauptveranstalter und Fensterveranstalter darf daher keine programmliche Mitsprache des Hauptveranstalters vorsehen. Absprachen zur organisatorischen Einpassung des Fensterprogramms in das Hauptprogramm sind zulässig; vgl. auch Ziff. 6.1.

3. Sendezeit des Fensterprogramms

§ 31 Abs. 2 RStV

Die Dauer des Fensterprogramms muß wöchentlich mindestens 260 Minuten, davon mindestens 75 Minuten in der Sendezeit von 19.00 Uhr bis 23.30 Uhr betragen. Auf die wöchentliche Sendezeit werden Regionalfensterprogramme bis höchstens 150 Minuten pro Woche mit höchstens 80 Minuten pro Woche auf die Drittsendezeit außerhalb der in Satz 1 genannten Sendezeit angerechnet; bei einer geringeren wöchentlichen Sendezeit für das Regionalfenster vermindert sich die anrechenbare Sendezeit von 80 Minuten entsprechend. Die Anrechnung ist nur zulässig, wenn die Regionalfensterprogramme in redaktioneller Unabhängigkeit veranstaltet werden und insgesamt bundesweit mindestens 50 vom Hundert der Fernsehhaushalte erreichen.

- 3.1 Die generelle Mindestdauer des Fensterprogramms kann in der Zulassung nur im Einvernehmen mit dem Hauptveranstalter ausgeweitet werden. Im Einzelfall kann die Dauer des Fensterprogramms im Einvernehmen mit dem Hauptveranstalter und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Landesmedienanstalt ausgeweitet werden.
- 3.2 Die Dauer des Fensterprogramms schließt die zulässige Werbezeit ein. Die Höchstgrenze der Werbedauer (§ 45 Abs. 1 RStV) ist für das Hauptprogramm und das Fensterprogramm getrennt zu berechnen. Im Ein-Stunden-Zeitraum darf die Dauer der Spotwerbung für Haupt- und Fensterprogramm zusammen 20 vom Hundert nicht überschreiten (§ 45 Abs. 2 RStV).
- 3.3 Für die Fensterprogramme sind im Programmschema feste wiederkehrende Sendeplätze auszuweisen. Zur eigenständigen Erkennbarkeit der Fensterprogramme soll die Dauer der einzelnen Sendung 30 Minuten nicht unterschreiten.
- 3.4 Sendezeit des Fensterprogramms in Ausnahmefällen
 - 3.4.1 Hat das Fensterprogramm einen Sendeplatz an einem Wochentag, kann das Fensterprogramm entfallen, wenn der Sendetag auf einen bundesweiten Feiertag fällt und deshalb der Hauptveranstalter den regelmäßigen Programmablauf ändert.
 - 3.4.2 Im übrigen kann im Einzelfall der Sendeplatz Fensterprogramm wegen aktueller Änderungen Programm des Hauptveranstalters, insbesondere bei Live-Übertragung einer Sportveranstaltung, zeitlich verlegt werden. Ein Fensterprogramm in der Sendezeit von 19.00 Uhr bis

23.30 Uhr darf nur in diesem zeitlichen Rahmen verlegt werden. Die wöchentliche Mindestsendezeit nach § 31 Abs. 2 RStV ist einzuhalten.

3.4.3 Soll das Fensterprogramm nach Ziffer 3.4.1 entfallen oder nach Ziffer 3.4.2 verlegt werden, ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Landesmedienanstalt einzuholen.

3.5 Anrechenbarkeit von Regionalfenstern

3.5.1 Regionalfensterprogramme (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 RStV) sind nach § 25 Abs. 4 RStV in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen mindestens im zeitlich und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 01.07.2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts aufzunehmen. Zu diesem Stichtag waren in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen folgende Regionalfensterprogramme mit einer Dauer von werktäglich 30 Minuten ausser an Samstagen aufgenommen:

Bei RTL: Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein, Hessen, Niedersachsen und Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rhein-Neckar.

Bei Sat.1: Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Hessen, Niedersachsen und Bremen, Nordrhein-Westfalen.

Landesrechtliche Regelungen über zusätzliche Regionalfensterprogramme bleiben unberührt.

Zur Erfüllung der Anrechenbarkeit für ein Regionalfensterprogramm nach § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV ist von einer Bruttosendezeit von 30 Minuten werktäglich ausser an Samstagen auszugehen.

Von dieser Sendezeit sind höchstens 80 Minuten pro Woche auf die Drittsendezeit außerhalb der Sendezeit von 19.00 Uhr bis 23.30 Uhr anrechenbar. Bei geringerer wöchentlicher Sendezeit des Regionalfensterprogramms ist diese mit 8/15 (§ 31 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz RStV) anrechenbar.

Von der täglichen Bruttosendezeit von 30 Minuten werden sechs Minuten maximale Werbedauer (§ 45 Abs. 2 RStV) abgezogen. Regionale Ausnahmeregelungen gemäß § 46a RStV bleiben unberührt. Die danach verbleibende Nettosendezeit muss mindestens 20 Minuten redaktionell gestaltete Inhalte zu politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Themen aus der Region, für die das Regionalfensterprogramm bestimmt ist, enthalten. Davon müssen im Durchschnitt einer Woche mindestens 10 Minuten aktuelle und ereignisbezogene Inhalte sein. Der Austausch von Beiträgen zwischen unterschiedlichen Regionalfensterprogrammen sowie die Übernahme von Beiträgen aus dem Programm des Hauptveranstalters entspricht diesen Anforderungen in der Regel nicht.

Der für die Anrechnung erforderliche Regionalbezug kann nur anerkannt werden, wenn die Gestaltung, die Produktion und die studioteknische Abwicklung der Beiträge in der Region erfolgen, für die das Regionalfensterprogramm bestimmt ist, oder wenn sie zumindest unverändert sind gegenüber der Handhabung zum 1. Juli 2002.

Über die Organisation der Regionalfensterprogramme in zeitlicher Hinsicht haben sich die Landesmedienanstalten mit Beschluss vom 25. Mai 1993 abgestimmt. Darin wurde auch das Entfallen des Regionalfensterprogramms in besonderen Fällen geregelt.

3.5.2 Regionalfensterprogramme können ferner nur angerechnet werden, wenn sie in redaktioneller Unabhängigkeit veranstaltet werden. Dies schließt nicht aus, daß der Hauptprogrammveranstalter selbst Veranstalter des Regionalfensterprogramms ist oder an diesem beteiligt ist.

Der Hauptprogrammveranstalter hat die finanzielle Ausstattung des Regionalfensterprogramms nach § 25 Abs. 4 S. 2 RStV sicherzustellen.

Für die Anerkennung der redaktionellen Unabhängigkeit ist daher Voraussetzung, dass die Programmverantwortlichen des Regionalfensterprogramms im Rahmen einer vorgegebenen finanziellen Ausstattung ihre Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptprogrammveranstalters treffen können. Die schließt als Recht ein, eigenverantwortlich das redaktionelle Personal einzustellen und die technischen und studioteknischen Dienstleister zu wählen.

Die finanzielle Ausstattung muss den Programmverantwortlichen für das Regionalfensterprogramm in die Lage versetzen, die programmlichen Anforderungen an das Regionalfensterprogramm gemäß Punkt 3.5.1 Sätze 8, 9 in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Die Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn die finanzielle Ausstattung bis zum 31.12.2006 im Volumen mindestens dem Finanzbudget zum Zeitpunkt 1.7.2002 entspricht. Bei Unterschreiten dieses Volumens ist der zuständigen Landesmedienanstalt die ausreichende finanzielle Mindestausstattung des Programmverantwortlichen für das Regionalfensterprogramm nachzuweisen.

Die Programmverantwortlichen für die Regionalfensterprogramme sind für die Dauer der Lizenz zu benennen, das zugrundeliegende Vertragsverhältnis darf seitens des Hauptprogrammveranstalters nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Für redaktionelle Unabhängigkeit spricht zusätzlich, wenn ein vom Hauptprogrammveranstalter unabhängiger Programmbeirat entsprechend § 32 RStV für das Regionalfensterprogramm besteht oder wenn die redaktionelle Unab-

hängigkeit durch ein Redaktionsstatut abgesichert ist. Die rundfunkrechtliche Verantwortung des Veranstalters des Regionalfensterprogramms für dieses Programm entsprechend der jeweiligen Zulassung bleibt unberührt

3.5.3 Für die Feststellung der bundesweiten Reichweite sind alle Haushalte zugrunde zu legen, die öffentlich-rechtliche oder private Fernsehprogramme über terrestrische Sender, Breitbandkabelnetze oder Satellitendirektempfang erhalten (Grundreichweite).

Bei der Berechnung der Mindestreichweite von 50 vom Hundert dieser Grundreichweite werden nur die Rundfunkhaushalte berücksichtigt, die innerhalb des Verbreitungsgebiets liegen, für das das Regionalfensterprogramm, das die Voraussetzungen der Ziff. 3.5.2 erfüllt, zugelassen ist. Wird das Regionalfensterprogramm terrestrisch verbreitet, sind zunächst alle Rundfunkhaushalte zusammenzuzählen, die mit diesem Programm entsprechend der "Richtlinie für die Beurteilung der Fernsehversorgung" (FTZ-Richtlinie 176TR10) versorgt werden können. Hinzuzurechnen sind die Kabelhaushalte außerhalb der nach Satz 3 ermittelten terrestrischen Reichweite, wenn das Regionalprogramm in Kabelanlagen verbreitet wird. Wird das Regionalfensterprogramm über Satellit verbreitet, werden für die Berechnung der Mindestreichweite die Rundfunkhaushalte nach Satz 2 zugrundegelegt. § 31 Abs. 2 Satz 4 RStV bleibt unberührt

3.5.4 Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anrechnung erfolgt durch die Landesmedienanstalten zum 1.10. eines jeden Jahres.

4. Anforderungen an den Fernsehveranstalter

§ 31 Abs. 2 RStV

Der Fensterprogrammanbieter nach Absatz 1 darf nicht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptprogrammveranstalter stehen. Rechtliche Abhängigkeit im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn das Hauptprogramm und das Fensterprogramm nach § 28 demselben Unternehmen zugerechnet werden können.

4.1 Für die Feststellung, ob ein Fensterveranstalter in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptveranstalter steht, gelten die Zurechnungstatbestände des § 28 RStV. Bedient sich der Fensterveranstalter eines Zulieferers, sind die besonderen Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 RStV zu beachten.

4.2 Zur Klärung der konzentrationsrechtlichen Fragen hat die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 RStV über den nach § 31 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 RStV in Aussicht genommenen Bewerber das Benehmen mit der KEK herzustellen.

5. Auswahl des Fensterveranstalters

§ 31 Abs. 4 RStV

Ist ein Hauptprogrammveranstalter zur Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte verpflichtet, so schreibt die zuständige Landesmedienanstalt nach Erörterung mit dem Hauptprogrammveranstalter das Fensterprogramm zur Erteilung einer Zulassung aus. Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen und teilt dem Hauptprogrammveranstalter die zulassungsfähigen Anträge mit. Sie erörtert mit dem Hauptprogrammveranstalter die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande und liegen der zuständigen Landesmedienanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, wählt sie aus einem Dreiervorschlag des Hauptprogrammveranstalters denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt und erteilt ihm die Zulassung. Bei drei oder weniger Anträgen trifft die zuständige Landesmedienanstalt die Entscheidung unmittelbar.

5.1 Ein Hauptveranstalter ist zur Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte verpflichtet, wenn das Verfahren nach § 26 Abs. 4 RStV eingeleitet und eine entsprechende einvernehmliche Regelung mit der KEK herbeigeführt worden ist.

Die Verpflichtung des Hauptveranstalters besteht außerdem, wenn die zuständige Landesmedienanstalt nach § 26 Abs. 5 RStV festgestellt hat, daß der Hauptveranstalter im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 10 vom Hundert erreicht und ihm dies mitgeteilt hat. Mit dem Zugang der Mitteilung beginnt die Frist von sechs Monaten für die Organisation des Fensterprogramms.

Vor der Ausschreibung führt die zuständige Landesmedienanstalt eine Erörterung mit dem Hauptveranstalter durch, bei der insbesondere festzulegen ist, ob das Fensterprogramm insgesamt oder getrennt für mehrere einzelne Sendeplätze ausgeschrieben werden soll und zu welchen Sendezeiten es voraussichtlich stattfinden soll.

- 5.2 Die Ausschreibung erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften.
Von der Ausschreibung unterrichtet die zuständige Landesmedienanstalt die anderen Landesmedienanstalten.
- 5.3 Die zuständige Landesmedienanstalt unterrichtet die KEK und die anderen Landesmedienanstalten über die eingegangenen Anträge. § 38 RStV bleibt unberührt.
- 5.4 Kommt nach der Erörterung mit dem Hauptveranstalter eine Einigung über eine einvernehmliche Auswahl des Fensterveranstalters nicht zustande, stellt dies die zuständige Landesmedienanstalt fest und fordert bei mehr als drei zulassungsfähigen Anträgen gleichzeitig den Hauptveranstalter auf, einen Dreivorschlag vorzulegen.
- 5.5 Bei der Bewertung des größtmöglichen Beitrags zur Vielfalt im Programm des Hauptveranstalters sind insbesondere zu berücksichtigen
- die inhaltliche Ausrichtung des Fensterprogramms und dessen ergänzender Beitrag zum
 - Hauptprogramm (§ 31 Abs. 1 RStV) und
 - die Leistungsfähigkeit des Bewerbers.
- Ferner ist zu berücksichtigen die mehrfache Zulassung eines Fensterveranstalters. Die für die Hauptprogramme zuständigen Landesmedienanstalten stimmen sich hierzu ab.
- 5.6 Die Auswahlentscheidung hat gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 RStV das für die Zulassung nach Landesrecht zuständige Organ der zuständigen Landesmedienanstalt zu treffen. Von der Auswahlentscheidung ist die endgültige Zulassungsentscheidung nach § 31 Abs. 6 RStV zu trennen, die erst nach Abschluß und Vorlage der Vereinbarung zwischen Hauptveranstalter und Fensterveranstalter nach § 31 Abs. 5 RStV bei der zuständigen Landesmedienanstalt erfolgt.
- 6.1 Die Vereinbarung über die Ausstrahlung des Fensterprogramms im Rahmen des Hauptprogramms hat insbesondere die Verpflichtung des Hauptveranstalters aufzunehmen, dem Fensterveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie vor allem Regelungen über die reguläre Sendezeit und die Sendezeit in Ausnahmefällen, über die organisatorische Einpassung des Fensterprogramms in das Hauptprogramm (Schnittstellen, Programmlogo u.ä.) und über die technische Abwicklung enthalten.
- 6.2 Eine ausreichende Finanzierung des Fensterprogramms wird in der Regel anzunehmen sein, wenn sie sich an den durchschnittlichen Programmkosten des Hauptveranstalters für vergleichbare Sendeplätze orientiert. Die Finanzierung des Fensterprogramms kann vor allem ermöglicht werden durch
- die Eigenvermarktung des Fensterveranstalters oder
 - die Fremdvermarktung des Fensterprogramms durch den Hauptveranstalter bzw. dessen Vermarkter oder
 - durch unmittelbare Programmkostenzuschüsse des Hauptveranstalters gegen Übertragung des Vermarktungsrechts.
- Eine Kombination verschiedener Finanzierungsarten ist möglich.
Für Kosten, die dem Fensterveranstalter dadurch entstehen, daß die Sendezeit des Fensterprogramms in Ausnahmefällen verlegt wird (Ziffer 3.4.2), hat der Hauptveranstalter Ersatz zu leisten.
- 6.3 Nimmt der Fensterveranstalter das Angebot des Hauptveranstalters zum Abschluß einer Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen innerhalb einer von der zuständigen Landesmedienanstalt gesetzten angemessenen Frist nicht an, tritt die Landesmedienanstalt erneut in das Auswahlverfahren nach § 31 Abs. 4 RStV ein. Liegt kein weiterer zulassungsfähiger Antrag mehr vor, erfolgt eine neue Ausschreibung des Fensterprogramms. Legt der Hauptveranstalter kein Angebot zum Abschluß einer Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen vor, stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, daß damit die Umsetzung der Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte als vielfaltssichernde Maßnahme nach § 31 Nr. 1 RStV gescheitert ist, und teilt dieses der KEK mit. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 5 RStV.

6. Verhältnis zum Hauptveranstalter

§ 31 Abs. 5 RStV

Ist ein Bewerber für das Fensterprogramm nach Absatz 4 ausgewählt, schließen der Hauptprogrammveranstalter und der Bewerber eine Vereinbarung über die Ausstrahlung des Fensterprogramms im Rahmen des Hauptprogramms. In diese Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters aufzunehmen, dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen. Die Vereinbarung muß ferner vorsehen, daß eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nach Absatz 6 nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen oder aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zulässig ist.

7. Zulassung des Fensterveranstalters

§ 31 Abs. 6 RStV

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen nach Absatz 5 ist dem Fensterprogrammveranstalter durch die zuständige Landesmedienanstalt die Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms zu erteilen. In die Zulassung des Haupt- und des Fensterprogrammveranstalters sind die wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nach Absatz 5 als Bestandteil der Zulassungen aufzunehmen. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den teilweisen Widerruf der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters wird nicht gewährt. Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter soll auf die Dauer von drei Jahren erteilt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters.

- 7.1 Die Erteilung der Zulassung an den Fensterveranstalter erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 RStV nach Herstellung des Benehmens mit der KEK durch das für die Zulassung zuständige Organ der zuständigen Landesmedienanstalt.
- 7.2 Im Zulassungsverfahren prüft die zuständige Landesmedienanstalt, ob die Vereinbarung zwischen dem Hauptveranstalter und dem Fensterveranstalter nach § 31 Abs. 5 RStV angemessene Bedingungen enthält und die Leistung des zusätzlichen Beitrags zur Vielfalt im Programm des Hauptveranstalters nach § 31 Abs. 1 Satz 1 RStV gewährleistet ist.

- 7.3 In der Zulassung für den Fensterveranstalter sind insbesondere die vielfaltssichernden Programmteile und eine Sendeverpflichtung für das Fensterprogramm festzuschreiben.
- 7.4 In die Zulassung des Hauptveranstalters sind die wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nach § 31 Abs. 5 RStV aufzunehmen, insbesondere die Regelungen über die regelmäßige Sendezeit für das Fensterprogramm und die Sendezeit in Ausnahmefällen sowie die Finanzierungsregelungen für das Fensterprogramm.
- 7.5 Im Regelfall ist die Zulassung für den Fensterveranstalter auf die Dauer von drei Jahren zu erteilen. Sie kann ausnahmsweise bis auf die Dauer von fünf Jahren erteilt werden, damit sie mit dem Ablauf der Zulassung des Hauptveranstalters zusammenfällt. Der Zeitpunkt des Ablaufs der Zulassung des Hauptveranstalters ist bereits in der Ausschreibung des Fensterprogramms mitzuteilen.
- 7.6 Rechtzeitig vor Ablauf der Zulassungsdauer für den Fensterveranstalter ist ein neues Verfahren nach § 31 Abs. 4 RStV einzuleiten.